



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. März 2018

Resolution 2406 (2018)

**verabschiedet auf der 8204. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. März 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015), 2302 (2016), 2304 (2016), 2327 (2016) und 2392 (2017) und die Erklärungen seiner



in Würdigung der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und *betonend*, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, unter anderem durch regelmäßige Kom

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 beziehungsweise am 22. Mai 2017 aufgerufen haben, umsetzen sowie das am 21. Dezember 2017 unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang durchführen und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird;

2. *verlangt*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, *verlangt ferner*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit sofort damit aufhört, internationale und natio-

fest, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft an dem Friedensprozess ist, und *fordert alle Parteien auf*, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten;

5. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 15. März 2019 zu verlängern;

6. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS mit einer Obergrenze von 17.000 Soldatinnen und Soldaten, darunter eine Regionale Schutztruppe, deren Stärke vom Generalsekretär festzusetzen ist, die jedoch 4.000 Personen nicht übersteigt, ebenso beizubehalten wie die Obergrenze von 2.101 Polizeikräften, einschließlich Einzelpolizistinnen und -polizisten, organisierter Polizeieinheiten und 78 Strafvollzugsbediensteter, *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen, *nimmt ferner* mit Interesse *Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, eine Studie der militärischen und polizeilichen Einsatzmittel zu veranlassen, und *bekundet* seine Bereitschaft, auf dieser Grundlage die erforderlichen Anpassungen der UNMISS, einschließlich ihrer Regionalen Schutztruppe, zu erwägen;

7. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinder- und Frauenschutzberater und -beraterinnen der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem, aber nicht nur, diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen umfasst, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten

vi) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, [unter anderem durch Vermittlung,] um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vii) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechteinhalten und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Problems Kinder und bewaffnete Konflikte sowie durch technische Hilfe oder Beratung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, geachtet werden müssen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

c) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte*

i) Menschenrechtsübergreife und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle

iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen, geeignete Informationen mit ihnen auszutauschen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

d) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens und des Friedensprozesses*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens und den Friedensprozess zu unterstützen:

i) mittels Guter Dienste den Friedensprozess zu unterstützen, insbesondere das Forum auf hoher Ebene zur Neubelebung für das Abkommen;

ii) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Durchführung seines Mandats zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe zu unterstützen, unter anderem indem sie dem Mechanismus bei der Überwachung und der Berichterstattung über Verstöße und insgesamt bei seiner wirksamen Ermittlung der für diese Verstöße Verantwortlichen erleichternd und unterstützend zur Seite steht;

iii) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;

8. *betont*, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll dazu bekennen, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, in redlicher Absicht an dem Friedensprozess mitzuwirken, damit die für Frieden und Stabilität in Südsudan erforderlichen Kompromisse erzielt werden, *erinnert* die Parteien daran, dass die UNMISS nur diejenigen mit dem Friedensprozess zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, die in Ziffer 7 d) beschrieben sind, und *vermerkt seine Absicht*, die Aufgaben und die Zusammensetzung der UNMISS ständig aktiv zu überprüfen, auf der Grundlage der möglichen Ergebnisse des Forums auf hoher Ebene zur Neubelebung;

9. *beschließt*, dass die UNMISS auch weiterhin eine Regionale Schutztruppe umfassen wird, um die Sicherheit der Bevölkerung Südsudans in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit zu erhöhen und ein förderliches Umfeld für die Durchführung des Abkommens zu schaffen, *erinnert* daran, dass die Regionale Schutztruppe nach Resolution 2304 (2016) die Aufgabe hat, ein sicheres Umfeld in und um Juba und bei Bedarf auch in anderen Teilen Südsudans herzustellen, und *ermächtigt* die Regionale Schutztruppe, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, darunter erforderlichenfalls robuste Maßnahmen und aktive Patrouillen, um das folgende Mandat zu erfüllen:

i) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unterzu unterstützen;

iii) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen, internationale und nationale humanitäre Akteure oder Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

wie die Bedeutung der ihm von der UNMISS bereitgestellten Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats und *bekräftigt* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regionalorganisationen und anderen Akteuren spielen, um den politischen Dialog zwischen den Parteien voranzubringen, zur Erwirkung einer Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen und die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu führen;

14. *ersucht* die UNMISS, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind, und legt ferner den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Militär-, der Polizei- und der zivilen Komponente der Mission zu ergreifen;

15. *ersucht* die UNMISS, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in allen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung

24. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen und die Täter zur Rechenschaft ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen;

25. *verurteilt* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, die von allen Konfliktparteien begangen werden, insbesondere gegenüber Kindern, *fordert* alle Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan gefordert werden, die die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 8. Mai 2015 verabschiedete, was die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder einschließt, *begrüßt* die jüngste Freilassung von Kindern durch einige Gruppen, *fordert* alle bewaffneten Gruppen *auf*, andere in ihren Reihen befindliche Kinder rasch freizulassen, *fordert* die Regierung Südsudans *mit allem Nachdruck auf*, alle Bestimmungen der Vereinbarung über die erneute Verpflichtung auf den überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten und anderer Rechtsverletzungen, den sie am 24. Juni 2014 mit den Vereinten Nationen unterzeichnete, vollständig und umgehend umzusetzen und *fordert*

der von den Vereinten Nationen bislang geleisteten Arbeit, *begrüßt*, dass die Afrikanische Union die Vereinten Nationen formell um die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs gebeten hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung, bereitzustellen;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, *fordert* die Regierung Südsudans in dieser Hinsicht *auf*, die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen, und *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft *auf*, Unterstützung für die Schaffung des Gerichtshofs zu leisten;

30. *fordert ferner* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und *ermutigt* sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

31. *fordert* die Regierung Südsudans *ferner auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Abkommens, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern, und *stellt fest*, dass die Durchführung ganzheitlicher Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, die die Gewährleistung von Rechenschaft, die Suche nach der Wahrheit und Wiedergutmachung umfassen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und 3(l)5(t)-94(fe)3(st)] TJETQq0.00000912 0 612 792 reW* nBT/F1 10.02 Tf1 0 0

S/RES/2406 (2018)